

**Polizeiverordnung der Gemeinde Striegistal
zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
vom 14.07.2020**

Auf der Grundlage des § 32 Absatz 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. 2019, Nr. 9, S. 358), hat der Gemeinderat der Gemeinde Striegistal in seiner Sitzung am 14.07.2020 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Firmen- und Geschäftswerbeanlagen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 6 Schutz der Nachtruhe
- § 7 Besondere Einrichtungen
- § 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 10 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 11 Haus- und Gartenarbeiten
- § 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 13 Abbrennen von offenen Feuern
- § 14 Feuerwerk
- § 15 Verhalten auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen
- § 16 Fahrzeuge
- § 17 Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten
- § 18 Fundtiere

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

- § 19 Hausnummern

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

- § 20 Zulassung von Ausnahmen
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Striegistal.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Bahnunterführungen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Parkplätze, Haltestellen, Haltebuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall-, Wertstoff- und Kleiderbehälter.
- (4) Fundtiere sind verlorene oder entlaufene Tiere, die nicht offensichtlich herrenlos sind und von einer Person aufgegriffen wurden, welche nicht zuvor Eigentümer oder Besitzer des Tieres war. Als Fundtiere gelten auch Jungtiere, welche nach Fundaufnahme des Muttertieres geboren wurden und deren Zeugung unstrittig vor der Fundaufnahme erfolgt sein muss.
- (5) Herrenlose Tiere sind solche an denen kein Eigentum besteht. Darunter fallen freilebende/verwilderte Haustiere und wilde Tiere, solange sie sich in Freiheit befinden.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Firmen- oder Geschäftswerbeanlagen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
Die Gemeindeverwaltung kann den Verursacher bzw. den Veranlasser einer solchen Handlung zur Beseitigung auf eigene Kosten verpflichten.
- (2) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist. Die Ausnahme muss bei der Gemeinde Striegistal 14 Tage vor der beabsichtigten Anbringung beantragt werden.
- (3) Plakatierungen müssen vom Antragsteller spätestens eine Woche nach Ende der verkündeten Veranstaltung entfernt werden.
- (4) Bei Aufstellung von Firmen- und Geschäftswerbeanlagen im öffentlichen Bereich, die keiner behördlichen Genehmigung nach der Sächsischen Bauordnung bis 1 m² Ansichtsfläche bedürfen, ist die vorherige Zustimmung bei der Gemeinde Striegistal einzuholen.

- (5) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht mehr als unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden. Hierzu gehört insbesondere die Vermeidung von anhaltenden tierischen Lauten von Hunden.
- (2) Der Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie Fußwegen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen.
- (4) Außerhalb der Ortslage dürfen Hunde nur bei unbedingter Gehorsamkeit und unter Kontrolle des Hundehalters bzw. Hundeführers freilaufen gelassen werden.
- (5) Grundstücke mit freilaufenden Hunden sind so zu sichern, dass diese nicht entweichen können.
- (6) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortpolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen. Die artenschutzrechtliche Anzeigepflicht gemäß § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (7) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden und die artenschutzrechtliche Anzeigepflicht gemäß § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i. S. v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen und Friedhöfen fernzuhalten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 6 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00:00 Uhr bis 08:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen vorliegen. Dies gilt für Dorffeste oder für Arbeiten

die während der Nacht erforderlich sind. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7

Besondere Einrichtungen

Vor Schulen während der Unterrichtszeit, vor Kindertagesstätten während der Mittagszeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und vor Kirchen während des Gottesdienstes ist vermeidbarer Lärm zu unterlassen.

§ 8

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn genannte Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern, Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 9

Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10

Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen sowie Kinder bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Häckseln von Gartenabfällen sowie das Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Holzspalten, Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und ähnliche.
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Abfallbehälter dürfen erst am Vortag der Leerung in den öffentlichen Straßenbereich gestellt werden. Die leeren Tonnen sind noch am Tag der Leerung wieder zu entfernen.
- (4) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (5) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 13 Lager- und Brauchtumsfeuer

- (1) Für das Abbrennen von Lager- und Brauchtumsfeuer ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Die Erlaubnis muss bei der Gemeinde Striegistal 14 Tage vor dem Abbrennen beantragt werden.
Keiner Erlaubnis bedürfen Koch-, Grill-, und Lagerfeuer bis zu 1 m Durchmesser mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen und so weiter sein.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 14 Feuerwerk

- (1) Die Verwendung von Feuerwerken der Kategorie F2, bedürfen außerhalb der Zeit von Silvester und Neujahr der Erlaubnis der Ortschaftspolizeibehörde. Die Erlaubnis muss bei der Gemeinde Striegistal 14 Tage vor der beabsichtigten Zündung des Feuerwerkes beantragt werden.
- (2) Das Abbrennen von Feuerwerk ist ab einer Waldbrandgefahrenstufe 3 verboten.

§ 15 Verhalten auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen

- (1) Der Eigentümer und/oder der Verfügungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass durch Hecken oder ähnliche Anpflanzungen nicht die Nutzung der Gehwege und Fahrbahnen, die Sicht auf Hausnummern, die öffentliche Beleuchtung und Hydranten beeinträchtigt werden. Im Bereich der Sichtdreiecke bei einmündenden Straßen dürfen nur solche Pflanzungen erfolgen, welche die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht stören.
- (2) Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen ist verboten:
 1. erhebliches Belästigen anderer Personen durch ein aufdringliches oder aggressives Verhalten,
 2. der Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, wenn bereits dieser auf Grund konkreter Vorgänge untermittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
 3. der Genuss von Betäubungsmitteln gemäß Betäubungsmittelgesetz,
 4. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
 5. bauliche Anlagen wie Spielgeräte, Bänke, Papierkörbe, Schilder, Kennzeichnungen von Wanderwegen und andere öffentliche Ausrüstungen sowie Denkmäler zweckwidrig zu benutzen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, zu beschädigen oder zu entfernen,
 6. Verrichtung der Notdurft
 7. zu nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
 8. Gegenstände und Stoffe, insbesondere übelriechende, abzulagern, auszubringen, zu verarbeiten oder zu befördern, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich und fortwährend belästigt werden,
 9. Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern,
 10. Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern,
 11. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern,
 12. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen oder abzulagern.
- (3) Außer an dafür vorgesehenen Plätzen ist verboten:
 1. zu zelten
 2. Schieß- Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
 3. zu grillen oder Feuerstellen zu errichten.
- (4) Es ist verboten öffentliche Straßen, Wege und Plätze zu beschmutzen und zu beschädigen. Bei dennoch auftretenden unvermeidbaren Verschmutzungen und Beschädigungen hat der Verursacher diese unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen lassen. Bei Gefahr im Verzug ist die Gemeinde berechtigt Ersatzvornahme zu leisten.

§ 16 Fahrzeuge

- (1) Das Waschen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Bereich ist verboten.
- (2) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne amtliches Kennzeichen ist auf öffentlichen Straßen verboten.

- (3) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern mit und ohne amtliches Kennzeichen ist in Grün- und Erholungsanlagen und in öffentlichen Einrichtungen verboten.
- (4) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, insbesondere die Regelungen nach § 12 Abs. 3a und des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.

§ 17

Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten

- (1) Die Eigentümer/-innen von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaften sind verpflichtet, die dort auftretenden Ratten bekämpfen zu lassen. Über die eingeleiteten Maßnahmen zur Bekämpfung des Rattenbefalls ist der Gemeinde Striegistal unverzüglich Auskunft zu erteilen.
- (2) Wer die tatsächliche Nutzung über die in Absatz 1 genannten Grundstücke ausübt, ist neben dem/der Eigentümer/in ebenso verantwortlich.

§ 18

Fundtiere

- (1) Wer ein Fundtier findet und an sich nimmt und den Empfangsberechtigten nicht kennt, hat der Gemeinde Striegistal unverzüglich Anzeige zu machen.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 19

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 20

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,

2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen nicht mehr als unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden,
3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist,
5. entgegen § 4 Abs. 4 nicht dafür sorgt, dass der Hund kontrolliert außerhalb der Ortslage frei laufen gelassen wird,
6. entgegen § 4 Abs. 5 nicht dafür sorgt, dass Grundstücke so gesichert sind, dass kein Hund entweichen kann,
7. entgegen § 4 Abs. 6 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
8. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen und Friedhöfen fernhält,
9. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
10. entgegen § 6 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
11. entgegen § 7, vor besonderen Einrichtungen vermeidbaren Lärm verursacht,
12. entgegen § 8 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
13. entgegen § 9 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
14. entgegen § 10 Abs. 1 Sport- oder Spielstätten die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr benutzt,
15. entgegen § 11 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr durchführt,
16. entgegen § 12 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
17. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
18. entgegen § 12 Abs. 3, schon über 1 Tag vor der Leerung die Abfallbehälter in den öffentlichen Straßenbereich stellt und die leeren Tonnen nicht am selben Tag der Entleerung wieder entfernt,
19. entgegen § 12 Abs. 4 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
20. entgegen § 13 Abs. 1 ein Feuer abbrennt oder die Beantragungsfrist nicht einhält,
21. entgegen § 14, Feuerwerke ohne Erlaubnis verwendet oder keinen oder einen verspäteten Antrag auf Erlaubnis stellt,
22. entgegen § 15 Abs. 1, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen nicht zurückschneidet,
23. entgegen § 15 Abs. 2, andere Personen erheblich belästigt, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt, Betäubungsmittel genießt, Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt, bauliche Anlagen zweckwidrig benutzt, beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt, beschädigt oder entfernt, die Notdurft verrichtet, nächtigt und dadurch andere Personen damit erheblich belästigt oder übelriechende Gegenstände oder Stoffe ablagert, ausbringt, verarbeitet oder befördert, Wegsperrungen beseitigt oder verändert, Einfriedungen und Sperrungen überklettert, Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert, Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt oder ablagert,
24. entgegen § 15 Abs. 3, außer an dafür vorgesehenen Plätzen zeltet, Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt oder grillt und Feuerstellen errichtet,
25. entgegen § 15 Abs. 4, öffentliche Straßen, Wege und Plätze verschmutzt, beschädigt oder unvermeidbare Verschmutzungen nicht beseitigt oder beseitigen lässt,
26. entgegen § 16 Abs. 1, Kraftfahrzeuge im öffentlichen Bereich wäscht,

27. entgegen § 16 Abs. 2, Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne amtliches Kennzeichen auf öffentlichen Straßen abstellt,
 28. entgegen § 16 Abs. 3, Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit und ohne amtliches Kennzeichen in Grün- und Erholungsanlagen und in öffentlichen Einrichtungen abstellt,
 29. entgegen § 17 die Anzeigepflicht verletzt oder eine Rattenbekämpfung nicht durchführt,
 30. entgegen § 18 die Anzeigepflicht verletzt,
 31. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 32. entgegen § 19 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 19 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes Abs. 2 und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR und höchstens 1.000 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 EUR geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Gemeinde Striegistal zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zum Schutz vor Lärmbelästigung und umweltschädlichem Verhalten vom 16.12.2008 außer Kraft.

Striegistal, den 15.07.2020

Bernd Wagner
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.